

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

**der Abgeordneten Dr. Erwin Rasinger, Mag. Herbert Haupt
Kolleginnen und Kollegen**

zum Gesetzesentwurf im Bericht des Gesundheitsausschusses 1142 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1092 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Z 25a lautet § 57 Abs. 1 Z 5 lit. c:

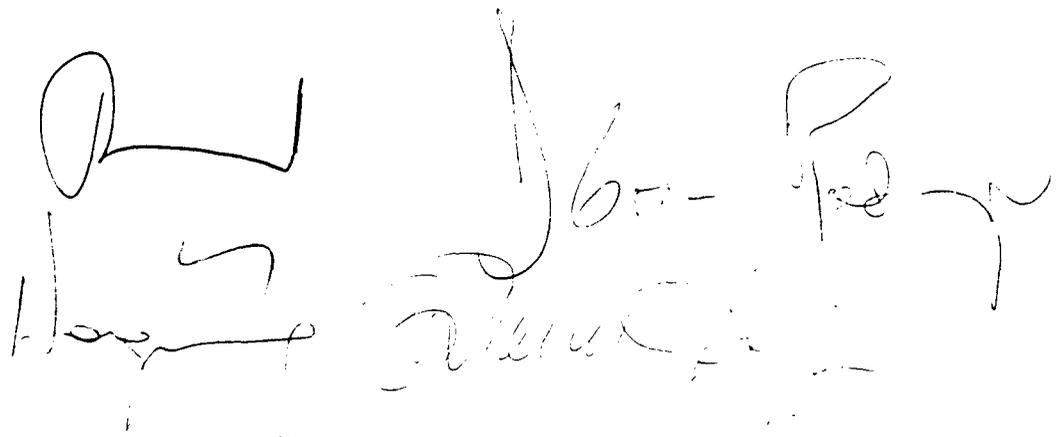
„c) zur Aufrechterhaltung der Arzneimittelversorgung im Inland, wenn dies im Zusammenhang mit einer Katastrophe, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder einer Pandemie unbedingt erforderlich ist,“

b) In Z 25a lautet § 57 Abs. 1 Z 5a:

„5a. Unternehmen und Organisationen, die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dienen und die auf der Grundlage eines zwischen dem Bund oder einem Land und einem Hersteller, Depositeur oder Arzneimittel-Großhändler abgeschlossenen Vertrags über die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Arzneimittelversorgung im Zusammenhang mit einer Pandemie, kriegerischen Auseinandersetzung oder terroristischen Bedrohung ihrerseits Einzelverträge zum direkten Ankauf eines Arzneimittels für den Bedarf der eigenen Mitarbeiter abgeschlossen haben,“

B e g r ü n d u n g

Die Überarbeitung der Z 5 lit. c und der Z 5a verfolgt nicht zuletzt zum Ziel der leichteren Lesbarkeit den Text auf den maßgeblichen Tatbestand zu reduzieren, wobei der umfassende Ausdruck „im Zusammenhang mit“ in entsprechenden Gefährdungssituationen u.a. auch Maßnahmen der Vorbeugung oder Bevorratung abdeckt. Eine gesonderte Erwähnung im Gesetzestext selbst ist daher entbehrlich.



Erwin Rasinger
Mag. Herbert Haupt